

Die Stipendienstellen sind ebenerdig oder mit Lift erreichbar. Selbstverständlich kann telefonisch ein Termin vereinbart werden.

---

## Unser Tipp: Antragstellen lohnt sich!

Studienbeihilfenbezieher/innen können zusätzliche Förderungen in Anspruch nehmen, wie z. B.

- ▶ Fahrtkostenzuschuss
  - ▶ Versicherungskostenbeitrag
  - ▶ Studienzuschuss
- 

**stipendium.at**

### Stipendienstellen

**Wien**, Gudrunstraße 179a, 1100 Wien  
T: 01/60 173-0, F: 01/60 173-240

**Graz**, Metahofgasse 30, 8020 Graz  
T: 0316/81 33 88-0, F: 0316/81 33 88-620

**Innsbruck**, Andreas-Hofer-Straße 46, 6020 Innsbruck  
T: 0512/57 33 70, F: 0512/57 33 70-516

**Klagenfurt**, Nautilusweg 11, 9020 Klagenfurt  
T: 0463/51 46 97, F: 0463/51 46 97-719

**Linz**, Ferihumerstraße 15, 4040 Linz  
T: 0732/66 40 31, F: 0732/66 40 31-310

**Salzburg**, Franz-Josef-Str. 22, 5020 Salzburg  
T: 0662/84 24 39, F: 0662/84 24 39-430

Wenn Du noch nicht studierst, richtet sich die Zuständigkeit der Stipendienstellen nach dem Bundesland Deines Hauptwohnsitzes.

Schriftliche Anfragen sind über das **Kontaktformular auf [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)** möglich.



Medieninhaber: Studienbeihilfenbehörde, Hersteller: DI Hans A. Gruber KG, Herstellungsort: 1060 Wien, Grafisches Konzept: Stella Rollny Kucher und Anna Weberberger in Kooperation mit der Kunstuniversität Linz, Layout: Johannes Essl, Fotos: Sigrid Olsson/PhotoAlto - FL005 Rev. 06

**stipendium.at**



## Weitere Förderungen

## Studieren mit Kind

Für studierende Mütter und Väter gibt es begünstigende Regelungen in der Studienförderung, wenn sie erziehungsberechtigt sind.

Für studierende Väter gelten diese Regelungen nur dann, wenn sie entweder mit der Kindesmutter verheiratet bzw. in eingetragener Partnerschaft sind, oder die gemeinsame Obsorge mit der Kindesmutter genehmigt wurde.

Die **höchstmögliche Studienbeihilfe** für sorgepflichtige Studierende mit Kind wird jährlich valorisiert. Das betrifft auch den zusätzlichen Erhöhungsbetrag je Kind. Die aktuellen Beträge sind unserer Homepage zu entnehmen.

Das Studium muss **vor Vollendung des 38. Lebensjahres** aufgenommen werden.

Die **Einkommengrenze** für Studienbeihilfenbezieher/innen beträgt € 15.000,- jährlich. Diese erhöht sich je nach Alter des Kindes um einen Betrag von € 3.000,- bis € 9.610,- jährlich pro unterhaltsberechtigtem Kind. Voraussetzung für die Erhöhung der Zuverdienstgrenze ist die Unterhaltspflicht. Eine Obsorge muss hier nicht vorliegen.

Die **Pflege und Erziehung** eines Kindes bis zur Erreichung des sechsten Lebensjahres während des Studiums verlängert die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um bis zu zwei Semester je Kind.

Eine **Schwangerschaft** während des Studiums verlängert die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um ein Semester.

## Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung

Für die entgeltliche Kinderbetreuung kann um **Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung** angesucht werden, wenn Studienbeihilfe ab dem dritten Semester oder ein Studienabschluss-Stipendium bezogen wird.

Der Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung wird bis zum Studienabschluss gewährt und beträgt **höchstens € 150,- monatlich je Kind**.

**Achtung:** Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein gegen Nachweis der Kosten.

## Studieren mit Behinderung

Studierende, die durch eine körperliche oder psychische Beeinträchtigung im Studium behindert sind, erhalten im Bereich der Studienförderung besondere Unterstützung.

Das Ausmaß der Behinderung muss **mindestens 50 %** betragen. Das Vorliegen einer Behinderung im genannten Umfang kann durch den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, durch den Bezug von Pflegegeld oder durch Nachweise im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes nachgewiesen werden.

Das Studium muss **vor Vollendung des 38. Lebensjahres** aufgenommen werden.

Je Studium oder je Studienabschnitt kann **um zwei Semester länger** Studienbeihilfe bezogen werden.

Darüber hinaus **verlängert sich die Anspruchsdauer** je Studienabschnitt

- ▶ um ein Semester für Studierende, die an bösartigen Tumoren, Leukämie, Morbus Hodgkin oder Cerebral-

parese leiden oder eine Beinprothese (Oberschenkel) benötigen, bzw.

- ▶ um die Hälfte der vorgesehenen Studienzeit für blinde oder hochgradig sehbehinderte Studierende sowie Studierende, die gehörlos oder hochgradig schwerhörig oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind, ein Cochleaimplantat tragen, in Dialysebehandlung stehen oder an zystischer Fibrose leiden.

Außerdem **erhöht sich die Studienbeihilfe**

- ▶ um € 160,- monatlich für blinde, hochgradig sehbehinderte oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesene Studierende, bzw.
- ▶ um € 420,- monatlich für Studierende, die gehörlos oder hochgradig schwerhörig sind oder ein Cochleaimplantat tragen.

Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber Geschwistern mit Behinderung wird mit einem erhöhten Absetzbetrag bei der Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe berücksichtigt.

In Härtefällen, in denen im Rahmen der Studienbeihilfe aus rechtlichen Gründen keine ausreichende Förderung möglich ist, kann eine Studienunterstützung gewährt werden.

Der einfachste Weg zur Studienbeihilfe führt über den **Online-Antrag**, der auf unserer barrierefreien Homepage zu finden ist. Informationen zur erforderlichen **Handy-Signatur/ID Austria** gibt es auf [www.handy-signatur.at](http://www.handy-signatur.at) bzw. auf [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

Schriftstücke der Studienbeihilfenbehörde werden in das **elektronische Postfach "Mein Postkorb"** im Internet zugestellt. Die Anmeldung erfolgt mit Handy-Signatur/ID Austria auf [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)